

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Wahlbekanntmachung für die verbundene Wahl der Mitglieder
zum Senat
zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten
zu den Fakultätsräten der

- Katholisch-Theologischen Fakultät
- Evangelisch-Theologischen Fakultät
- Medizinischen Fakultät
- Philosophischen Fakultät
- Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
- Landwirtschaftlichen Fakultät
- und der Gruppe der Studierenden zum Fakultätsrat der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 5. Dezember 2011

Der Wahlvorstand für die Wahl zum Senat,
zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten und zu den Fakultätsräten
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Wahlbekanntmachung
für die verbundene Wahl der Mitglieder

zum Senat

zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten

zu den Fakultätsräten der

- Katholisch-Theologischen Fakultät
- Evangelisch-Theologischen Fakultät
- Medizinischen Fakultät
- Philosophischen Fakultät
- Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
- Landwirtschaftlichen Fakultät
- und der Gruppe der Studierenden zum Fakultätsrat der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 5. Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis

Termine für die Wahl	5
I. Gemeinsame Wahlregelungen	5
1. Allgemeines und Amtszeiten	5
2. Wahlberechtigung	5
3. Wählerverzeichnis	6
4. Auslegung des Wählerverzeichnisses	6
5. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis	6
6. Wahlvorschläge	6
7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge	7
8. Stimmabgabe in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	7
9. Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden	7
10. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses	8
II. Wahl der Mitglieder zum Senat	9
1. Allgemeines	9
2. Wahlsystem	9
3. Wahlvorschläge	10
III. Wahl der Mitglieder zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten	11
1. Allgemeines	11
2. Wahlsystem	11
3. Wahlvorschläge	11
IV. Wahl der Mitglieder zu den Fakultätsräten der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät	13
1. Allgemeines	13
2. Wahlsystem	13
3. Wahlvorschläge	13
V. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät	14
1. Allgemeines	14
2. Wahlsystem	14
3. Wahlvorschläge	14
VI. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät	15
1. Allgemeines	15
2. Wahlsystem	15
3. Wahlvorschläge	15
VII. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät	16
1. Allgemeines	16
2. Wahlsystem	16
3. Wahlvorschläge	17

VIII. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät	18
1. Allgemeines	18
2. Wahlsystem	18
3. Wahlvorschläge	19
IX. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät	20
1. Allgemeines	20
2. Wahlsystem	20
3. Wahlvorschläge	20
Anlage	22

Termine für die Wahl

Der Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat in seiner Sitzung vom 10. November 2011 als Termin für die Wahl den Zeitraum

Montag, 23. Januar bis Donnerstag, 26. Januar 2012

festgesetzt.

Donnerstag, 26. Januar 2012, 15.00 Uhr ist zugleich **Endtermin für die Briefwahl** der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Wahl für die Gruppe der Studierenden findet im o.g. Zeitraum als Urnenwahl statt. Eine Liste der Wahllokale ist als Anlage beigefügt.

Dieser Wahlbekanntmachung liegen die Wahlordnungen für die Wahl zum Senat, zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten und zu den Fakultätsräten zugrunde.

I. Gemeinsame Wahlregelungen

1. Allgemeines und Amtszeiten

(1) Die Wahlen werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl getrennt nach Mitgliedergruppen als verbundene Wahl durchgeführt.

(2) Für die Wahl bilden die Mitglieder der Universität jeweils die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden.

(3) Die Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen für die Amtsperiode April 2012 bis März 2014. Die Gruppe der Studierenden wählt für die Amtsperiode April 2012 bis März 2013.

2. Wahlberechtigung

(1) Mitglieder der Hochschule sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag (**9. Dezember 2011**) als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Beschäftigte aus Technik und Verwaltung hauptberuflich an der Universität tätig oder zu diesem Zeitpunkt als Studierende eingeschrieben sind und im Wählerverzeichnis stehen. Zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten sind die weiblichen Mitglieder der Universität wahlberechtigt. Zu den Fakultätsräten ist wahlberechtigt und wählbar, wer als Mitglied der entsprechenden Fakultät angehört.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einem Wahlkreis und einer Fakultät ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 45. Tag vor dem ersten Wahltag (**9. Dezember 2011**) maßgebend.

(3) Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen oder verschiedenen Wahlkreisen an, so hat

es bis zum Ende der Einspruchsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zur Gruppe der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierende, bei der Zuordnung zum Wahlkreis dem ersten zutreffenden Wahlkreis in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät zugeordnet werden.

3. Wählerverzeichnis

- (1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in einem Wahlkreis ist die Eintragung im Wählerverzeichnis nach Ablauf der Einspruchsfrist.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird nach Gruppen getrennt aufgestellt und enthält für alle Mitglieder Namen, Vornamen, Geburtsdatum und den Wahlkreis.

4. Auslegung des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis für alle Gruppen liegt in der Zeit **vom 12. bis 16. Dezember 2011** in den jeweiligen Dekanatsverwaltungen und im Wahlbüro (Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024) aus, bzw. wird elektronisch vorgehalten. Die Einsichtnahme im Wahlbüro kann während der oben genannten Auslagefrist in der Zeit von 09.30 bis 12.00 und von 13.30 bis 15.00 Uhr erfolgen.

5. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis sind bis **Freitag, 16. Dezember 2011, 15.00 Uhr**, schriftlich beim Wahlvorstand, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024, geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen.

6. Wahlvorschläge

- (1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrem Wahlkreis Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind bis spätestens

Donnerstag, 15. Dezember 2011, 15.00 Uhr

beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024, schriftlich einzureichen.

- (2) Jeder Wahlvorschlag muß mindestens folgende Angaben enthalten:
 1. Bezeichnung der Wählergruppe,
 2. Bezeichnung des Wahlkreises,
 3. Name, Vorname, Geburtsdatum sowie eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärung der Kandidierenden,
 4. Name, Vorname, Geburtsdatum sowie die eigenhändig unterschriebene

Unterstützungserklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, selbst nicht zu den Kandidierenden gehören und der gleichen Gruppe und dem gleichen Wahlkreis angehören,

5. soweit Wahlordnungen Listen vorsehen, das Listenkennwort sowie den Namen der bzw. des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidierenden. Ist kein Listenvertreter benannt, gilt die bzw. der erste in der Liste aufgeführte Kandidierende als Listenvertreter.

7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Die beim Wahlleiter fristgerecht eingegangenen und durch den Wahlvorstand zugelassenen Wahlvorschläge werden **spätestens ab dem 5. Januar 2012** universitätsöffentlich bekannt gegeben.

8. Stimmabgabe in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) In den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt die Wahl als Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen gehen den Wahlberechtigten ab dem **2. Januar 2012** durch die Hauspost an die Dienstanschrift zu. Die Wahlunterlagen bestehen aus einem Wahlschein, den Stimmzetteln für die zu wählenden Gremien, einem Wahlumschlag und einem Rücksendeumschlag.

(2) Der Versand an die Privatanschrift ist bis zum **23. Dezember 2011** beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, 53111 Bonn, zu beantragen.

(3) Zur Ausübung der Briefwahl müssen die Wahlunterlagen bis zum **26. Januar 2012, 15.00 Uhr**, zum Wahlleiter (s.o.) zurückgesendet werden.

(4) Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der / die Stimmzettel eindeutig gekennzeichnet und ohne Zusätze im verschlossenen Wahlumschlag zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein fristgerecht eingegangen ist.

9. Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden

(1) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt als Urnenwahl.

(2) Hierfür werden in der Universität Bonn in der Zeit vom **23. bis 26. Januar 2012** Wahllokale eingerichtet (s. Anlage).

(3) Wahlberechtigte können ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe ist der gültige Studierendenausweis und der Personalausweis oder ein anderer gültiger amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

(4) Das Wahlrecht kann auf Antrag der bzw. des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und des Geburtsdatums sowie der Zustelladresse schriftlich beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024, bis spätestens **Donnerstag, 12. Januar 2012, 14.00 Uhr** einzureichen.

10. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet ab dem **27. Januar 2012, 9.00 Uhr** in der Aula im Universitätshauptgebäude statt.
- (2) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht.

II. Wahl der Mitglieder zum Senat

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Senat

Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Jg. 37
Nr. 43 vom 15. November 2007

1. Allgemeines

(1) Die Mitglieder des Senats werden in Wahlkreisen gewählt:

Für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bilden die sieben Fakultäten die Wahlkreise. Die wahlberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der fakultätsfreien Einrichtungen sind in der Philosophischen Fakultät wahlberechtigt.

Für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden drei Wahlkreise gebildet: als Wahlkreis I die Medizinische Fakultät, als Wahlkreis II die Mathematisch-Naturwissenschaftliche und die Landwirtschaftliche Fakultät, als Wahlkreis III die beiden Theologischen Fakultäten, die Rechts- und Staatswissenschaftliche und die Philosophische Fakultät. Die wahlberechtigten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zentralen IT-Service, in den Botanischen Gärten und im Forschungsinstitut für Diskrete Mathematik sind im Wahlkreis II, die übrigen einer nicht in einer Fakultät eingegliederten Einrichtung im Wahlkreis III wahlberechtigt.

Für die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird ein Wahlkreis gebildet.

Für die Gruppe der Studierenden wird ein Wahlkreis gebildet.

(2) Dem Senat gehören 23 gewählte Mitglieder an.

Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt 12 Mitglieder und 12 Stellvertretungen und zwar in den Wahlkreisen Katholisch-Theologische und Evangelisch-Theologische Fakultät je ein Mitglied und eine Stellvertretung, in den Wahlkreisen Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Landwirtschaftliche Fakultät je zwei Mitglieder und zwei Stellvertretungen.

Die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt im Wahlkreis I und im Wahlkreis III je ein Mitglied, im Wahlkreis II zwei Mitglieder.

Die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt drei Mitglieder.

Die Gruppe der Studierenden wählt vier Mitglieder.

(3) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind die nicht als Mitglied oder Stellvertreter gewählten Kandidatinnen und Kandidaten eines Wahlkreises in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl die Ersatzmitglieder bzw. Ersatzstellvertreter desselben Wahlkreises. In den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden sind die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden einer Liste in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder derselben Liste. Im Falle der Persönlichkeitswahl werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind.

2. Wahlsystem

(1) Die Wahl in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat getrennt für die Wahl der Mitglieder und für die Wahl der Stellvertretungen so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie Stellvertretungen und Ersatzstellvertretungen zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muß nicht ausgeschöpft werden.

(2) Die Wahl in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Kandidatur einer Wahlliste seiner Mitgliedergruppe abgibt.

(3) Die Wahl in der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt als Listenwahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Wahlliste abgibt.

(4) Wird in der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur eine Wahlliste eingereicht, wird über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt. Wird in den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden nur eine Wahlliste eingereicht, bestimmt der Wahlvorstand, ob über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt wird oder jede Kandidatur auf der Liste als Wahlvorschlag gilt und die Kandidatinnen und Kandidaten im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt werden. Bei einer Persönlichkeitswahl haben Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind.

3. Wahlvorschläge

(1) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden Wahlvorschläge für die Wahl als Mitglied sowie Wahlvorschläge für die Wahl als Stellvertretung getrennt eingereicht. Eine Kandidatur ist nur als Mitglied oder Stellvertretung möglich. Jede Kandidatur gilt als ein Wahlvorschlag. In Wahlkreisen mit mehr als 30 Wahlberechtigten muß jede Kandidatur von mindestens drei Wahlberechtigten unterstützt werden. In den Wahlkreisen mit weniger als 30 Wahlberechtigten (Katholisch-Theologische Fakultät und Evangelisch-Theologische Fakultät) muß jede Kandidatur von mindestens einer bzw. einem Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützenden dürfen nicht selber für das gleiche Mandat kandidieren. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann für ein Gremium so viele Wahlvorschläge für die Wahl als Mitglied sowie für die Wahl als Stellvertretung unterstützen, wie in dem Wahlkreis Mitglieder und Stellvertretungen zu wählen sind.

(2) In der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden werden Listenvorschläge eingereicht. Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises. Er muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidaturen enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst für das jeweilige Gremium kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

(3) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

III. Wahl der Mitglieder zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten
Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Jg. 37
Nr. 43 vom 15. November 2007

1. Allgemeines

- (1) Für alle Gruppen bildet jeweils die gesamte Universität den Wahlkreis.
- (2) Dem Beirat gehören 12 gewählte Mitglieder an.
Die Hochschullehrerinnen wählen drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder.
Die akademischen Mitarbeiterinnen wählen drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder.
Die weiteren Mitarbeiterinnen wählen drei Mitglieder aus Wahllisten.
Die Studentinnen wählen drei Mitglieder aus Wahllisten.
- (3) Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidatinnen einer Liste der weiteren Mitarbeiterinnen und der Studentinnen sind in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertreterinnen der gewählten Mitglieder derselben Liste.

2. Wahlsystem

- (1) Die Wahl der Hochschullehrerinnen und der akademischen Mitarbeiterinnen erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede Wahlberechtigte kann innerhalb ihrer Gruppe die Namen von maximal sechs Kandidatinnen ankreuzen. Sie kann für jede Kandidatin nur eine Stimme abgeben. Die zustehende Stimmenzahl muß nicht ausgeschöpft werden.
- (2) Die Wahl der Studentinnen erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie für eine Kandidatin einer Liste abgibt.
- (3) Die Wahl der weiteren Mitarbeiterinnen erfolgt als Listenwahl. Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie für eine Wahlliste abgibt.
- (4) Wird für die weiteren Mitarbeiterinnen nur eine Wahlliste eingereicht, wird über diese Liste mit Ja oder Nein abgestimmt. Wird in der Gruppe der Studentinnen nur eine Wahlliste eingereicht, bestimmt der Wahlvorstand, ob über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt wird oder jede Kandidatin auf der Liste als Wahlvorschlag gilt und die Kandidatinnen im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt werden. Bei einer Persönlichkeitswahl haben Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind.

3. Wahlvorschläge

- (1) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen kann eine Wahlberechtigte, die nicht selbst kandidiert, drei Wahlvorschläge ihrer Gruppe unterstützen. In Gruppen mit mehr als 30 Wahlberechtigten muß ein Wahlvorschlag von zwei Wahlberechtigten, die nicht selbst kandidieren, unterstützt werden.
- (2) In der Gruppe der Studierenden und der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen muß

ein Listenvorschlag von doppelt so vielen Wahlberechtigten derselben Gruppe unterstützt werden, wie er Kandidatinnen enthält. Die Unterstützenden dürfen nicht selbst für den Beirat der Gleichstellungsbeauftragten kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

(3) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

IV. Wahl der Mitglieder zu den Fakultätsräten der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät

Bezug: Wahlordnung für die Wahlen zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät
Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 39. Jg.
Nr. 41 vom 23. September 2009

und

Wahlordnung für die Wahlen zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät
Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 39. Jg.
Nr. 40 vom 23. September 2009

1. Allgemeines

- (1) Für alle Gruppen bildet die jeweilige Fakultät einen Wahlkreis.
- (2) Jedem Fakultätsrat gehören 13 gewählte Mitglieder an.
Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt sieben Mitglieder je Fakultät.
Die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder je Fakultät.
Die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt ein Mitglied je Fakultät.
Die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder je Fakultät.
- (3) Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidatinnen und Kandidaten einer Gruppe sind in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder derselben Gruppe. In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden zwei Ersatzmitglieder gewählt, in den übrigen Gruppen so viele Ersatzmitglieder, wie Mitglieder zu wählen sind.

2. Wahlsystem

Die Wahl der Mitglieder erfolgt in allen Gruppen als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muß nicht ausgeschöpft werden.

3. Wahlvorschläge

- (1) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind alle Wahlberechtigten, die ihre Kandidatur nicht aus wichtigem Grund schriftlich gegenüber dem Dekan ausgeschlossen haben, Kandidierende für den Fakultätsrat. Der Dekan teilt dem Wahlvorstand bis spätestens **15. Dezember 2011, 15.00 Uhr** mit, welche Wahlberechtigten als Kandidierende zur Verfügung stehen.
- (2) In den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden bedarf ein Wahlvorschlag der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises, die nicht selbst für das jeweilige Gremium kandidieren.
- (3) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

V. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät
Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 39. Jg.
Nr. 42 vom 23. September 2009

1. Allgemeines

- (1) Für alle Gruppen bildet die Medizinische Fakultät einen Wahlkreis.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören 15 gewählte Mitglieder an.
Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt acht Mitglieder.
Die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt drei Mitglieder.
Die Gruppe der Studierenden wählt vier Mitglieder.
- (3) Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidatinnen und Kandidaten einer Gruppe sind in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder derselben Gruppe.

2. Wahlsystem

Die Wahl der Mitglieder erfolgt in allen Gruppen als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben. Die zustehende Stimmenzahl muß nicht ausgeschöpft werden.

3. Wahlvorschläge

- (1) Ein Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigten derselben Gruppe, die selbst nicht für das Gremium kandidieren.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

VI. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät
Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 39. Jg.
Nr. 55 vom 13. November 2009 und 41. Jg. Nr. 26 vom 26. August 2011 -

1. Allgemeines

- (1) Für alle Gruppen bildet die Philosophische Fakultät den Wahlkreis.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören 15 gewählte Mitglieder an.
Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt acht Mitglieder.
Die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder.
Die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder,
Die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.
- (3) Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidatinnen und Kandidaten einer Gruppe sind in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder derselben Gruppe. Punkt 3 (2) bleibt unberührt.

2. Wahlsystem

- (1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt in allen Gruppen, ausgenommen die Gruppe der Studierenden, als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muß nicht ausgeschöpft werden.
- (2) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er für eine Kandidatur einer Wahlliste abgibt.

3. Wahlvorschläge

- (1) Ein Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte derselben Gruppe, die selbst nicht für das Gremium kandidieren.
- (2) In der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Wahlvorschläge nach Mitgliedern und Stellvertretungen getrennt eingereicht werden.
- (3) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

VII. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 41. Jg. Nr. 32 vom 21. November 2011

1. Allgemeines

(1) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bildet die Fakultät für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes einen Wahlkreis, für die Ausübung des passiven Wahlrechtes werden acht Wahlkreise gebildet, die jeweils den Bereich der Fachgruppen Mathematik, Informatik, Physik/Astronomie, Chemie, Erdwissenschaften, Biologie, Pharmazie und Molekulare Biomedizin umfassen. In den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden bildet die Fakultät einen Wahlkreis.

(2) Dem Fakultätsrat gehören 15 gewählte Mitglieder an.
Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt acht Mitglieder.
Die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder.
Die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder.
Die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

(3) Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidatinnen und Kandidaten einer Gruppe sind in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder derselben Gruppe und desselben Wahlkreises.

2. Wahlsystem

(1) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgt die Wahl als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muß nicht ausgeschöpft werden.

(2) In der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Kandidatur einer Wahlliste seiner Gruppe abgibt.

(3) In der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt die Wahl als Listenwahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die für eine Wahlliste abgegeben wird.

(4) Wird in den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden nur eine Wahlliste eingereicht, erfolgt die Wahl im Wege der Persönlichkeitswahl. Dann hat jede bzw. jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muß nicht ausgeschöpft werden.

3. Wahlvorschläge

- (1) Ein Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte derselben Gruppe, die selbst nicht für das Gremium kandidieren.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

VIII. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät
Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 17. Jg.
Nr. 10 vom 4. Dezember 1987, zuletzt geändert durch die Fünfte Ordnung zur Änderung
der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 24.
November 2003, Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Univer-
sität Bonn, 33. Jg., Nr. 23 vom 26. November 2003

1. Allgemeines

- (1) Für alle Gruppen bildet die Landwirtschaftliche Fakultät einen Wahlkreis.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören 15 gewählte Mitglieder an.
Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt acht Mitglieder und zwei Ersatzstellvertretungen. Mit der Wahl des Mitglieds wird gleichzeitig dessen Stellvertretung (gebundene Stellvertretung) gewählt, die zugleich Ersatzmitglied für das gewählte Mitglied ist.
Die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder.
Die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder.
Die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.
- (3) In der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden sind die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidatinnen und Kandidaten einer Liste in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder derselben Liste.

2. Wahlsystem

- (1) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgt die Wahl als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzstellvertretungen zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muß nicht ausgeschöpft werden.
- (2) In der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Kandidatur einer Wahlliste seiner Gruppe abgibt.
- (3) In der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt die Wahl als Listenwahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Wahlliste abgibt.
- (4) Wird in den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur eine Liste eingereicht, wird über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt. Wird in der Gruppe der Studierenden nur eine Liste eingereicht, erfolgt die Wahl der Persönlichkeitswahl. Dann hat jede bzw. jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind. Die gewählten Ersatzmitglieder sind gleichzeitig Stellvertretungen der Mitglieder.

3. Wahlvorschläge

- (1) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder und die Wahl der Ersatzstellvertretungen eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Mitglieder muß acht Kandidaturen umfassen. Für jede Kandidatur ist eine bestimmt zu benennende Stellvertretung mit vorzuschlagen (gebundene Stellvertretung). Die Stellvertretung ist gleichzeitig Ersatzmitglied. Der Wahlvorschlag für die Wahl als Ersatzstellvertretung muß zwei Kandidaturen umfassen, die weder als Mitglied noch als Stellvertretung kandidieren. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens sieben Wahlberechtigten unterstützt werden, die selbst nicht kandidieren. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann entweder einen Wahlvorschlag für die Wahl als Mitglied oder einen Wahlvorschlag für die Wahl als Ersatzstellvertretung unterstützen.
- (2) Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch doppelt so viele Wahlberechtigte derselben Gruppe, wie der Kandidaturen enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen.
- (3) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

IX. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 39. Jg. Nr. 47 vom 5. Oktober 2009

1. Allgemeines

- (1) Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät bildet für die Gruppe der Studierenden einen Wahlkreis Rechtswissenschaften, in dem zwei Mitglieder gewählt werden, und einen Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften, in dem ein Mitglied gewählt wird.
- (2) Der Fakultätsrat gehören drei gewählte Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.
- (3) Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidatinnen und Kandidaten eines Wahlkreises sind in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertreterinnen der gewählten Mitglieder desselben Wahlkreises.

2. Wahlsystem

In der Gruppe der Studierenden erfolgt die Wahl als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muß nicht ausgeschöpft werden.

3. Wahlvorschläge

- (1) Ein Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte derselben Gruppe, die selbst nicht kandidieren.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wahlvorstands in seiner Sitzung am 1. Dezember 2011.

Bonn, 5. Dezember 2011

K.F. Gärditz

Universitätsprofessor Dr. Klaus F. Gärditz
Vorsitzender des Wahlvorstands

Anlage

Urnenplan SP- und Gremienwahlen

Nr.	Name	Tag	Zeit	Standort
1	Juridicum 1	Mo – Do	09.00 – 20.00*	Juridicum, Eingang Adenauer-Allee
2	Juridicum 2	Mo – Do	09.00 – 18.00	Juridicum, Eingang Lennéstraße
3	Mensa Nassestr. 1	Mo – Do	11.00 – 18.00	Foyer, Cafeteria
4	Mensa Nassestr. 2	Mo – Do	09.00 – 20.00*	Foyer, Eingang
5	Hauptgebäude 1	Mo – Do	09.00 – 18.00	Säulenhalle, Ecke HS I
6	Hauptgebäude 2	Mo – Do	09.00 – 18.00	vor der Zentralgarderobe
7	Hauptgebäude 3	Mo – Do	09.00 – 16.30	an HS 10
8	Hauptgebäude 4	Mo – Do	09.00 – 16.30	Haupttreppe oben, Eingang Regina-Pacis-Weg
9	Hist. Seminar Anglistik	Mo u. Di Mi u. Do	09.30 – 17.00	Hist. Seminar, Konviktstr. 11 Anglistik, Regina-Pacis-Weg 5
10	Math.-Nat. 1	Mo – Do	09.00 – 16.00	Wegeler Str. 10, Foyer
11	Math.-Nat. 2	Mo – Do	09.00 – 16.00	Geograph. Institut, Meckenheimer Allee 166
12	Math.-Nat. 3	Mo – Do	09.00 – 17.00	AVZ 1, Foyer, Endenicher Allee 11-13
13	Math.-Nat. 4	Di – Do	09.30 – 14.30	bei den Hörsälen, Gerhard-Domagk-Str. 1
14	Pop-Mensa 1	Mo – Do	09.30 – 15.00	Eingangshalle
15	Pop-Mensa 2	Mo – Do	11.00 – 15.00	Eingang Endenicher Allee
16	Mathematik	Mo – Do	09.30 – 16.30	Mathematische Institute, Endenicher Allee 60
17	ZBL Nußallee	Mo – Do	09.00 – 20.00*	ZBL, Foyer, Nußallee 15a
18	Kantine Venusberg	Mo – Do	09.00 – 15.00	Sigmund Freud-Str./ Klinikgelände
19	Psychologisches Inst. Informatik	Mo u. Di Mi u. Do	09.30 – 16.30	Kaiser-Karl-Ring 10, Eingang Römerstr. 164, bei Hörsälen
20	ULB	Mo – Do	09.00 – 20.00*	ULB, Adenauerallee 39-41, Foyer
21	SLZ	Mo – Do	09.00 – 20.00*	Sprachlernzentrum, Lennestr. 6, Foyer
22	Venusberg Medienwissenschaften	Mo u. Di Mi u. Do	10.00 – 17.00	Venusberg, Hörsaalgebäude Abt. f. Medienwiss., Poppelsdorfer Allee 47
23	Wahlbüro (Briefwahl)	Mo – Do	Nach Bedarf	

* am 26.01.2012 bis 18.00 Uhr